



02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und
Bezirksvertretungen**Bezirksrathaus Innenstadt
Ludwigstraße 8, 50667 Köln
Auskunft Frau Dederichs, Zimmer 507
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.deSprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02/1/4 Ded

08.11.2019

Ihre Eingabe – Gebührenordnung für Elternbeiträge, Az: 254/2019

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für Ihre Eingabe vom 14.10.2019, in der Sie die Gebührenordnung für Elternbeiträge kritisieren.

Inzwischen liegt mir eine Stellungnahme des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vor, aus der Folgendes hervorgeht:

„Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 03.07.2015“ (zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 08.07.2016, veröffentlicht im Internet auf der Seite <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrecht/das-koelner-stadtrecht-nach-themen-14>). Hierin wird in § 4 die Art der Einkommensberechnung geregelt, konkret im Beschwerdefall in Absatz 2, dass nur positive Einkünfte im Sinne des Steuerrechtes berücksichtigt werden.

Von Ihnen liegen die Steuerbescheide der Jahre 2016 und 2017 vor, negative Einkünfte liegen jedoch nur in 2017 vor. Aus dem Steuerbescheid geht nicht hervor, welche Einnahmen hier berechnet sind. Die von Ihnen beschriebene Ungerechtigkeit aus unterschiedlicher Anrechnung von investiven Zuschüssen vom Land und den Verlusten aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson lässt sich daher nicht verifizieren.

Die Elternbeitragssatzung sieht ein pauschaliertes, möglichst aufwandarmes Verfahren zur Ermittlung des Einkommens vor (siehe dazu auch die bisherigen Beratungen im Ausschuss). Eine Bewertung der Daten aus dem Steuerbescheid ist weder möglich noch zulässig.

Negative Einkünfte werden wie alle rein steuerlichen Verluste im gesamten Sozial- und Jugendhilfebereich üblicherweise nicht von positiven Einkünften/Gewinnen abgezogen. Dahinter steht der Grundsatz, dass die Zahlungspflichtigen vorrangig vor staatlichen Leistungen ihr Einkommen zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten einsetzen sollen und dabei „verlustbringende“ Tätigkeiten beenden müssen. Die Regelung der Kölner Satzung bewegt sich im zulässigen Rahmen der Bundes- und Landesvorgaben.“



Seite 2

Am 12.06.2018 wurde eine ähnliche Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beraten. Damals ging es um die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen einer Familie an Kinder aus einer früheren Ehe. Auch diese werden bei der Beitragsberechnung nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Es soll ein möglichst einfaches, aufwandarmes Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrags geben. Darüber hinaus haben Eltern, die den Elternbeitrag aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erbringen können, die Möglichkeit gemäß § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- den Erlass des Elternbeitrags zu beantragen. Bei der Erlassprüfung werden besondere Belastungen, wie sie z.B. durch Unterhaltsverpflichtungen entstehen, berücksichtigt.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist am 12.06.2018 mit seinem Beschluss der fachlichen Einschätzung der Verwaltung gefolgt, wonach eine Änderung der Elternbeitragsatzung nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Beratung finden Sie im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/to0040.asp?ksinr=18717> unter TOP 4.4.

Ihre Eingabe sowie dieses Antwortschreiben erhält der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zur Kenntnis.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie noch fachliche Fragen haben, können Sie sich direkt wenden an:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Frau Krauel, Rufnummer 0221-221 25471, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, jugendamt@stadt-koeln.de

Sollten Sie eine Beratung der Angelegenheit im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wünschen, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretung, geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de mit.

Für Ihr bürgerschaftliches Engagement danke ich Ihnen. Weitere Anregungen oder Beschwerden über die eine Bezirksvertretung oder der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheiden kann, können Sie gerne an die Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden, geschaeftsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver